

Bekanntmachung

Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen

aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276)

von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Ruhr folgende Allgemeinverfügung:

Mit Wirkung ab dem auf die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung folgenden Tag wird das Land Nordrhein-Westfalen die für das Gebiet der Ruhr erlassene „Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen“ vom 08. Juli 2023 gem. § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung liegen nicht mehr vor. Aufgrund größerer Niederschlagsmengen in den vergangenen Wochen haben sich die Wasserstände der Ruhr deutlich erhöht. Für die nächsten Tage werden zudem weitere Niederschläge erwartet, sodass von weiteren Wasserstandserhöhungen ausgegangen werden kann. Aufgrund der deutlich verbesserten Bodenfeuchte wird auch im Falle von Trockenheit für die nächsten Wochen kein schnelles Absinken der Wasserstände in der Ruhr erwartet. Eine Gefährdung des Wasserhaushalts in Menge und Güte sowie der Gewässerbiozönose ist nunmehr nicht weiter zu besorgen. Andere Gründe für eine Beschränkung des Gemeingebrauchs bestehen nicht, so dass eine Fortsetzung der Beschränkung des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aufgrund der derzeitigen Prognose und angeführten Feststellungen wasserwirtschaftlich nicht mehr erforderlich ist. Angesichts der berechtigten Interessen Dritter, das Gewässer im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu nutzen und unter Berücksichtigung gewässerbezogener Aspekte wird daher der ursprüngliche rechtliche Rahmen wiederhergestellt. Die Regelung des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW wurde berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Arnsberg, 25.08.2023

Bezirksregierung Arnsberg
Der Regierungspräsident
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag

gez. Hübner